

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **10 (1912-1913)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den. Es muß aus diesen Gründen, gestützt auf die jetzige Aktenlage und insbesondere auf das Gutachten des Oberexperten, der *Refurs begründet* erklärt und die Verfügung der Anstaltsversorgung aufgehoben werden.

Mit Rücksicht auf die auch vom Oberexperten zugegebene Möglichkeit einer Verschlimmerung wurde indessen das Verbleiben des Knaben bei den Eltern und in den öffentlichen Schulen an *Vorbehalte* geknüpft; einmal soll der Knabe unter Beobachtung der vom Arzte vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln die Spezialklasse der betreffenden Gemeindeschule besuchen; sodann soll er vorzüglich neben dem allgemeinen Schulunterricht die Blindenschrift erlernen, und endlich soll der Vormundschaftsbehörde von den Schulbehörden berichtet werden, sobald sich im Unterricht Schwierigkeiten ergeben oder eine Verschlimmerung der Sehkraft sich geltend macht.

— *Armenasylangelegenheit.* Das Armenfürsorgegesetz vom 17. November 1912 hatte die Frage offen gelassen, ob das Armenasyl (event. die *Asyle*) vom Staate oder unter seiner finanziellen Mitwirkung von den Bürgergemeinden zu errichten und zu leiten sei. Am 3. Mai hatte nun eine Delegiertenversammlung der letztern einstimmig beschlossen, an ihrem seit 14 Jahren ventilierten Projekt festzuhalten und den Kantonsrat in einer Eingabe zu ersuchen, er möchte dieses Projekt — Bau des Asyls durch eine nach Art. 678 ff. des Obligationenrechtes organisierte Genossenschaft von Bürgergemeinden — gutheißen. Dies ist am 14. Mai geschehen, und seither hat die mit der weiteren Förderung der Angelegenheit betraute bisherige Asylkommission eine Subkommission von 7 Mitgliedern eingesetzt, welche in den nächsten Tagen eine Konkurrenzanschreibung zur Erlangung von Liegenschaftsufferten erlassen wird. Inzwischen arbeitet die Asylkommission auch einen Statutenentwurf aus, auf Grund dessen dann die definitive Konstituierung der Genossenschaft erfolgen wird.

— Der Kantonalverband der Armen-erziehungsvereine hat am 9. Juni in Balsthal die erste diesjährige Delegiertenversammlung abgehalten. Aus dem Berichte pro 1912 ging hervor, daß sich die Mitgliederzahl von 4287 auf 4427 vermehrt hat und die Gesamtzahl der Pflinglinge um 32, so daß sie am Ende des Jahres 1912 628 betrug gegen 604 im Vorjahre. Die Einnahmen sind von 78,247 Fr. auf 80,811 Fr., die Ausgaben von 65,889 Fr. auf 73,415 Fr. gestiegen. Nach Anhörung eines orientierenden Referates des Herrn Lehrer S. Probst in Solothurn beschloß die Versammlung, die Initiative zur Gründung einer kantonalen Knabenwaisenanstalt zu ergreifen und zur Förderung der Angelegenheit eine Kommission einzusetzen; bis zum 15. Juli soll jede Sektion einen Vertreter bestimmen, und das Departement des Armenwesens soll eingeladen werden, einen Vertreter des Staates zu bezeichnen.

St.

Literatur.

L'Assistance par l'Eglise. Rapport présenté à l'Assemblée générale des Conseils de l'Eglise nationale protestante de Genève le 1^{er} Décembre 1912 par Edmond Boissier. Bureau du Consistoire, 1 Taconnerie, Genève. 15 p.

Der sehr lesenswerte Vortrag bezieht sich lediglich auf die Verhältnisse Genfs. Die Frage, ob die Kirche nach ihrer Trennung vom Staate und angesichts der vielen neutralen staatlichen und privaten Hilfsinstitutionen, auch noch die Pflicht zur Unterstützung habe, wird entschieden bejaht. Sie soll sich aber auf die protestantischen Armen beschränken und — sehr richtig! — bei Unterstützung von Ausländern die vom wohlverstandenen nationalen Interesse gebotene Klugheit walten lassen. Die umliegenden christlichen Nationen dürfen nicht durch die Wohlthätigkeit der Genfer Kirche ihrer Pflichten gegen ihre in Genf wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise entbunden werden. Was die Organisation der kirchlichen Armenpflege Genfs anlangt, so postuliert der Ver-

fasser, das Laienelement mehr heranzuziehen und die Pfarrer von der Ausübung der Armenpflege zu entlasten, damit sie mehr ihrer eigentlichen Aufgabe leben können und nicht mehr „directeurs de bureau de bienfaisance“ sind. — Mit den Vorschlägen des Verfassers und den in der Diskussion gefallenem Anregungen beschäftigt sich nun eine Spezialkommission. W.

Wie man in der Schweiz ein Testament macht. Darstellung in Fragen und Antworten mit zahlreichen Beispielen und Mustern, dem betreffenden Gesetzestext und alphabetischem Sachregister. Drell Füssli's praktische Rechtskunde. 4. Band. 162 Seiten, klein 8°-Format, geb. in Lwd. 2 Fr. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Drell Füssli.

Viele von uns kommen in den Fall, eine letzte Willensverordnung zu treffen, d. h. ein Testament zu machen. Ein solches ist aber nur gültig, wenn bei der Aufsetzung desselben alle in Betracht fallenden Gesetzesvorschriften eingehalten worden sind. Wie ein Testament zu machen ist, damit es nicht angefochten werden kann, wird uns im vorliegenden Buch von kompetenter Seite gezeigt, und zwar in der bequemen Form von Fragen und Antworten. Damit wir nicht fehl gehen können, geben uns die Verfasser noch eine Anzahl Muster von Testamenten an die Hand. So ist uns die Aufstellung eines Testamentes wahrlich leicht gemacht.

Das Grundbuch nach Schweizer Recht. Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. P. Aeby, Privatdozent an der Universität Freiburg (Schweiz). Drell Füssli's praktische Rechtskunde. — 5. Band. 142 Seiten, klein 8°-Format, gebdn. in Leinwand 2 Fr. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Drell Füssli.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Grundbuch sind wohl diejenigen, welche seit der Einführung des Gesetzes am meisten besprochen worden sind. Welcher Grundeigentümer hat sich nicht schon folgende Fragen gestellt: Was muß und was kann man in das Grundbuch eintragen? Wie verhält es sich mit den vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches entstandenen, aber noch nicht eingetragenen Rechten? Welchen Regeln ist die Einschreibung der Grunddienstbarkeiten unterworfen? Welche Durchleitungsrechte bedürfen der Eintragung? Den Grundbuchverwaltern vollends bringt die neue Ordnung des Grundbuchwesens viel Schwierigkeiten. Es werden ihnen z. B. folgende Fragen, die sich nicht ohne weiteres lösen lassen, auftauchen: Welches sind die zur Gültigkeit des Eintrags unerlässlichen Erfordernisse? Von wem hat die Eintragsanmeldung auszugehen? Auf welche Weise hat der Grundbuchverwalter zum Eintrag vorzugehen? Wie soll man verfahren, wenn das Grundbuch Irrtümer enthält?

Das vorliegende Buch gibt auf die eben erwähnten und noch viele andere Fragen eine erschöpfende, genaue und leicht verständliche Antwort.

Vom Chef des eidgenössischen Grundbuchamtes, dem das Buch unterbreitet worden war, erhielt der Verfasser folgendes Urteil: „Sie haben die Leitfäden des Grundbuchrechts in eine leicht verständliche, klare Form gekleidet. Ich bin überzeugt, daß Sie damit dem großen Kreise von Personen, die mit dem Grundbuch zu tun haben, oder sich dafür interessieren, eine Freude bereiten und einen bedeutenden Dienst leisten.“ Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt durch den Verlag Drell Füssli in Zürich.

Offene Stelle.

Einfaches, treues

Mädchen

findet bei familiärer Behandlung bleibende Stelle zur Mithilfe in den Hausgeschäften und in der Wirtschaft. (Wenn auch noch nie gedient.) Eintritt nach Uebereinkunft. Frau A. Stett-Tobler, z. Krone, Zihlschlacht, Thurgau. 392

Bäckerlehrling gesucht.

Ein rechtshaffener Jüngling könnte unter sehr günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Adresse: Joh. Fankhauser, Bäckerei, 891 Laufen.

Die Kapitalanlage

von Dr. A. Meyer

Preis Fr. 2. 80.

Zu beziehen durch jede Buchhandlg.



Art. Institut Drell Füssli

Abteilung Verlag in Zürich.

Bei uns ersicht:

Europäische Wanderbilder

Nr. 289—293.

Der Zürichsee

von W. Binder.

173 Seiten mit 30 Illustrationen

Preis Fr. 2. 50.

Hübsch gebunden Fr. 3. 50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.



Art. Institut Drell Füssli,
Verlag, Zürich.

Soeben erschien:

Von der Beurteilung der Schüler durch die Lehrer.

Rede

gehalten an einem Elternabend
von
Prof. Dr. Jakob Böhbart,
Rektor d. Gymnasiums in Zürich.
26 Seiten 8°. Preis 60 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.